



Schul- und Hausordnung

1 Grundsätzliches

1.1 Vorbemerkungen

In der Schul- und Hausordnung werden grundlegende Verhaltensregeln für das Zusammenleben an der Stiftsschule Einsiedeln festgelegt.

Die Schul- und Hausordnung ist integrierender Bestandteil des Schulvertrages und hat für alle Mitglieder der Stiftsschulgemeinschaft Gültigkeit.

1.2 Sich selbst und anderen mit Respekt begegnen

Unsere Schülerinnen und Schüler lernen ihre Begabungen und Grenzen kennen und sinnvoll damit umzugehen. Die Intim- und Privatsphäre der anderen respektieren wir und pflegen mit ihnen einen vertrauensvollen, achtsamen und wertschätzenden Umgang.

Als katholische Schule setzen wir uns mit christlicher Wertorientierung und Lebensgestaltung auseinander. Im Zusammenleben mit anderen Menschen, Religionen und Kulturen zeigen wir Offenheit, Interesse, Respekt und Toleranz.

Wir lernen, Konflikte und Probleme selbstkritisch und konstruktiv zu lösen. Wir sind offen und ehrlich. Weder Mobbing noch Gewaltanwendung werden toleriert.

Die Mitglieder der Stiftsschulgemeinschaft sind berechtigt, ihre Glaubensansichten und politischen Auffassungen im Rahmen der verfassungsmässigen Freiheitsrechte zu vertreten. Sie haben andere Schulangehörige als Persönlichkeiten zu achten und verletzende Äusserungen zu unterlassen.

1.3 Verantwortung für sich und für andere übernehmen

Die Mitglieder der Stiftsschule zeigen Leistungsbereitschaft und wollen Verantwortung für sich selbst, für andere und die Gemeinschaft übernehmen. Wir erwarten, dass unsere Schülerinnen und Schüler Selbstorganisation und Selbstdisziplin entwickeln und lernen, die Verantwortung für ihr Verhalten und ihre Leistungen zu tragen. Alle sind pünktlich und erscheinen gepflegt zum Unterricht. Abmachungen und Versprechen sind verbindlich. Wir kümmern uns um unsere Mitmenschen und gelangen an eine Ansprechperson, wenn wir feststellen, dass es uns oder anderen nicht gut geht.

2 Hausordnung

2.1 Umgang mit Mobiliar

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, alle Schuleinrichtungen mit Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen sind dem Hausdienst umgehend durch das Sekretariat zu melden.

Die Benützung von Räumlichkeiten und technischen Geräten ausserhalb des stundenplanmässigen Unterrichts bedarf einer Bewilligung über das Sekretariat. Zur Deckung des zusätzlichen Wartungsaufwandes kann eine Gebühr erhoben werden.

2.2 Arbeitsräume

Den Schülerinnen und Schülern stehen für ihre Arbeit die Schulbibliothek, die Aufenthaltsräume und ausserhalb der Unterrichts- und Reinigungszeit teilweise auch die Schulzimmer zur Verfügung. Musikköjen dürfen ausschliesslich zum Musizieren genutzt werden.

Während der Unterrichtszeit darf weder gegessen noch getrunken werden. Das Trinken von Wasser kann durch die Lehrperson bewilligt werden.

Nach der Benützung eines Raumes stellt die für den Anlass zuständige Person sicher, dass die Einrichtungen ordnungsgemäss zurückgelassen werden.

Zusätzliches Inventar oder Mobiliar bedarf vorgängig einer Bewilligung des Rektors.

2.3 Haftung

Tadellose Ordnung und sorgfältiger Umgang mit dem Schuleigentum sind selbstverständlich. Für Beschädigungen, mutwillige Verunreinigungen oder Feuerentfachen haften die Verursacher. Die Stiftsschule Einsiedeln haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von persönlichen Gegenständen sowie von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern. Jegliche Art von Versicherung ist Sache der Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern. Eine Versicherung von Seiten der Stiftsschule, insbesondere für Unfälle, besteht nicht.

2.4 Parkplätze

Die auf dem Gelände der Stiftsschule Einsiedeln zur Verfügung stehenden Parkplätze sind für Mitarbeitende und Gäste bestimmt. Das Kloster Einsiedeln kann eine Parkgebühr erheben.

3 Unterricht

Als Unterricht gelten neben allen im Stundenplan aufgeführten Lektionen auch alle obligatorischen Schulanlässe wie Exkursionen, Lager, etc.

3.1 Unterrichtsbesuch / Kursfächer

Wir erwarten von unseren Schülerinnen und Schülern einen lückenlosen Unterrichtsbesuch. Sie können zudem verpflichtet werden, an speziellen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen des Absenzenreglements.

Für den Besuch von Kursfächern melden sich die Schülerinnen und Schüler jahresweise schriftlich an. Sie verpflichten sich damit, diese regelmässig zu besuchen. Die Schulleitung kann einen vorzeitigen Austritt auf schriftliches Gesuch hin bewilligen.

3.2 Information

Die Fachlehrpersonen orientieren ihre Klassen bzw. Lerngruppen bei Semesterbeginn über das Stoffprogramm, das benötigte Unterrichtsmaterial sowie die Art und Gewichtung der Leistungsmessung. Die Schule organisiert Elternsprechtag und Elternabende.

Folgende Berichte werden von der Schule ausgestellt:

Zwischenbericht 1. Semester	im November
Zeugnis 1. Semester	zum Semesterwechsel im Februar
Zwischenbericht 2. Semester	im April
Zeugnis 2. Semester	zum Schuljahresende im Juli

Die Maturaklassen erhalten im zweiten Semester keinen Zwischenbericht.

4 Mobiltelefone und andere elektronische Geräte

Der Gebrauch von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten ist während den Unterrichtslektionen und während des Mittagessens nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrperson gestattet.

Schülerinnen und Schüler des Untergymnasiums dürfen Mobiltelefone auf dem Klostergelände sowie in den Schulgebäuden ausschliesslich vor Unterrichtsbeginn, nach dem Mittagessen und nach Unterrichtschluss verwenden. Bei Verstössen wird das betreffende Gerät durch die Lehrperson eingezogen und kann nach Unterrichtschluss auf dem Schulsekretariat abgeholt werden.

Im Schulgebäude und auf schulischen Anlässen ist es verboten, Fotos, Film- und Tonaufnahmen zu erstellen ohne das ausdrückliche Einverständnis der aufgenommenen Personen. Dies gilt auch für jegliche Form der Weiterverwendung von Aufnahmen. Über das Netzwerk der Stiftsschule dürfen keine unerlaubten Inhalte verbreitet werden.

5 Kleidung

Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden zwischen Unterricht und Freizeit. Entsprechend werden angemessene sowie intakte Kleider und Schuhe getragen. Darunter verstehen wir keine provokative oder freizügige Kleidung (Brust, Bauch, Po und Rücken sind bedeckt), keine sichtbare Unterwäsche und keine Kleider mit rassistischen oder verletzenden Aufdrucken. In den Innenräumen sind Kopfbedeckungen nicht zulässig, sofern sie nicht religiös begründet sind. Beim Tragen von politischen Symbolen ist Zurückhaltung zu üben.

6 Dorfgang

Der Dorfgang ist den Lernenden nach dem Mittagessen in der Mensa nur zu folgenden Zeiten erlaubt:

Klassenstufe:	Wochentag:	Uhrzeit:
1 und 2	kein Dorfgang	
3 und 4	Dienstag und Freitag	12.20 bis 13.00 Uhr
5 und 6	taglich	12.20 bis 13.40 Uhr

7 Alkohol, Nikotinprodukte, Drogen, gefahrlische Gegenstande

Die Stiftsschule Einsiedeln fuhlt sich fur die Gesundheit ihrer Schulerinnen und Schuler mitverantwortlich. Deshalb unterstutzen wir generell weder die Konsumation von Nikotinprodukten noch den regelmassigen Konsum von Alkohol.

7.1 Alkohol

Auf dem Schulgelande sind den Schulerinnen und Schulern das Aufbewahren und der Konsum von Alkohol untersagt. Fur besondere Schulanlasse kann der Rektor Ausnahmen bewilligen.

An Unterrichtstagen ist allen Schulerinnen und Schulern der Konsum von Alkohol bis nach der letzten Schulstunde verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einem Verweis geahndet.

7.2 Konsumation von Nikotinprodukten

Die Konsumation von Nikotinprodukten ist auf dem gesamten Schulareal untersagt, ausser vor Unterrichtsbeginn, wahrend der Mittagspause und nach Unterrichtsschluss in der gekennzeichneten Zone. Schulerinnen und Schulern unter 16 Jahren ist die Konsumation von Nikotinprodukten gesetzlich verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einem Verweis geahndet.

7.3 Drogen

Fur den Handel, Besitz oder Konsum von illegalen Drogen besteht an der Stiftsschule Einsiedeln ein absolutes Verbot. Besitz oder Konsum von illegalen Drogen werden mit einem Verweis unter Androhung des Ausschlusses geahndet. Schulerinnen und Schuler, denen Handel mit illegalen Drogen nachgewiesen wird, werden unverzuglich von der Schule gewiesen und gegebenenfalls bei der Polizei angezeigt.

7.4 Gefahrlische Gegenstande und Stoffe

Auf dem Schulareal sind Waffen, auch Imitate, sowie andere gefahrlische Gegenstande und Stoffe verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden diese konfisziert und ein Verweis ausgesprochen.

8 Disziplinarische Massnahmen

8.1 Massnahmen

Verstösse gegen die Schulordnung und weitere schulinterne Regelungen können durch folgende Massnahmen (auch kumulativ) geahndet werden:

Stufen	Sanktionen	Autorisierte Personen
Stufe 1	Meldung bei der Klassenlehrperson	Mitarbeitende, Rektor
	Wegweisung aus dem Unterricht, Strafarbeit	Fachlehrpersonen, Rektor
Stufe 2	Aufbieten zu Arbeiten in der unterrichtsfreien Zeit	Fachlehrpersonen, Rektor
Stufe 3	Verweis	Rektor
Stufe 4	Verweis unter Androhung des Schulausschlusses	Rektor
Stufe 5	Suspendierung vom Unterricht für maximal zwei Wochen Dabei besteht für die Schülerin/den Schüler die Verpflichtung zur Nacharbeit. Sie/Er hat allfällige Folgen aus dem Versäumnis selbst zu tragen.	Rektor
Stufe 6	Schulausschluss Ein Schulausschluss wird bei schweren disziplinarischen Verstössen ausgesprochen.	Rektor

Die Schule behält sich das Recht vor, eine Schülerin/einen Schüler von der Schule zu verweisen, wenn sie/er in schwerwiegender Weise gegen unsere Wertvorstellungen verstösst. Dies gilt ebenso, wenn das Verhalten der Eltern eine positive und konstruktive Zusammenarbeit verhindert oder der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags im Wege steht.

8.2 Recht auf Anhörung

Die Schülerin/der Schüler hat das Recht, bei der betreffenden Fachlehrperson, Klassenlehrperson, oder bei der Schulleitung vorstellig zu werden, wenn sie/er eine Sanktion als ungerecht empfindet.

Vor der Verhängung einer Massnahme ab Stufe 3 hat die Schülerin/der Schüler das Recht, angehört zu werden. Wird ein Schulausschluss erwogen, so sind vorgängig die Eltern anzuhören.

8.3 Rekurse

Massnahmen ab Stufe 3 sind den Betroffenen schriftlich und ab Stufe 5 mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Gegen Disziplinar-massnahmen ab Stufe 5 kann beim Schulrat der Stiftsschule Einsiedeln Rekurs erhoben werden. Die Frist für sämtliche Rekurse beträgt 14 Tage, sofern nicht in besonders dringlichen Fällen die anordnende Instanz die Frist verkürzt. Der Schulrat entscheidet abschliessend.

9 Besondere Rechte und Pflichten

9.1 Auskunft und Rat

Jede Schülerin/jeder Schüler hat das Recht, bei seinen Fachlehrpersonen, bei der Klassenlehrperson, bei der Internatsleitung, bei der Schulleitung, bei der Schulseelsorge oder bei den Schulpsychologen Auskunft oder Rat zu holen. Grundsätzlich sollen Schwierigkeiten von den Beteiligten direkt besprochen und geeignete Massnahmen eingeleitet werden.

Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch, über Beschlüsse, die sie unmittelbar betreffen, durch die Klassenlehrperson, die Internatsleitung oder die Schulleitung orientiert zu werden.

9.2 Wünsche, Anregungen, Beschwerden

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern haben das Recht, den Lehrpersonen, der Internatsleitung oder der Schulleitung Wünsche und Anregungen zu unterbreiten.

Beschwerden jeglicher Art sind grundsätzlich an die betroffenen Personen zu richten. Kann keine Einigung oder eine Verbesserung erzielt werden, wird die nächsthöhere Instanz angerufen.

9.3 Mitteilungen

Bekanntmachungen (Unterschriftensammlungen, Plakate, Flugblätter, Ankündigungen mit Megaphon oder Lautsprecher usw.) sowie die Durchführung von Ausstellungen, Sammlungen und Verkaufsaktionen auf dem Schulareal bedürfen der Bewilligung des Rektors.

9.4 Aufgaben zugunsten der Stiftsschulgemeinschaft

Alle Schülerinnen und Schüler können verpflichtet werden, Aufgaben zugunsten der Klassen- und Stiftsschulgemeinschaft zu übernehmen, hierzu zählt u.a. die Wahl der Klassensenioren/des Klassenseniors sowie deren/dessen Stellvertreter/in.

9.5 Schülerorganisation

Die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, sich in einer Schülerorganisation (SO) zusammenzuschliessen. Die Stellung, die Rechte und die Pflichten der Schülerorganisation werden durch die Schulleitung festgelegt und in den SO-Statuten geregelt.

9.6 Schülervereine und -verbindungen

Vereinigungen von Schülerinnen und Schülern, die mit Namen oder Zweck auf die Stiftsschule Einsiedeln Bezug nehmen, bedürfen der Anerkennung des Rektors. Statuten und Vorstandsmitglieder werden dem Rektor bekanntgegeben.

Die Schülerschaft kann insbesondere projektbezogen auch andere Gruppierungen oder Kommissionen bilden. Diese bedürfen der Genehmigung des Rektors.

9.7 Schülerveranstaltungen

Veranstaltungen von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände und die Benützung der Infrastruktur sowie externe Veranstaltungen im Namen der Stiftsschule Einsiedeln bedürfen der Bewilligung durch die Schulleitung.

9.8 Beratungs- und Informationsangebote

Den Schülerinnen und Schülern stehen folgende Beratungs- und Informationsmöglichkeiten offen.

Beratungsangebote:

- Klassen- und Fachlehrpersonen
- Schulseelsorge, Schulpsychologen
- Mitglieder der Schulleitung

Informationsangebote:

- Internes Informationsportal der Stiftsschule Einsiedeln
- Website der Stiftsschule Einsiedeln
- Berufs-, Studien und Laufbahnberatung
- Informationsanlässe der Stiftsschule Einsiedeln

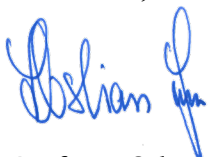
10 Schlussbestimmungen

Die Schulleitung kann weiterführende Regelungen erlassen.

Diese Schul- und Hausordnung gilt für alle Mitglieder der Stiftsschulgemeinschaft. Die Grundlagen für diese Schul- und Hausordnung bildet das Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und der Schülerinnen und Schüler an der Volksschule Kt. SZ 611.212.

Diese Schul- und Hausordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen. Die verbindliche Version kann auf der Website der Stiftsschule Einsiedeln abgerufen werden.

Einsiedeln, 1. August 2022



Prof. Dr. Sebastian Lamm
Rektor